



CELUM

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CELUM GROUP

Version: 01.03.2018

1. VERTRAGSUMFANG UND GÜLTIGKEIT

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen, die ein Unternehmen der CELUM Group (im weiteren Auftragnehmer genannt) im Rahmen eines Vertrages mit dem Auftraggeber durchführt. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

2. LEISTUNG UND PRÜFUNG

2.1. Gegenstand eines Auftrages kann sein:

- Lieferung von Standard-Programmen
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
- Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
- Telefonische Beratung
- Programmwartung
- Hosting-Leistungen
- Ausarbeitung von Organisationskonzepten
- Global- und Detailanalysen
- Erstellung von Individualprogrammen
- Erstellung von Programmträgern
- Sonstige Dienstleistungen

2.2. Der Auftragnehmer erbringt unter anderem Software-Support- und Wartungsleistungen, hierfür ist der Abschluss einer eigenen Wartungsvereinbarung notwendig. Diese beinhaltet auch die Behebung eventueller Fehler. Ein zu behandelnder Fehler liegt vor, wenn das jeweils vertragsgegenständliche Softwareprogramm ein zu der entsprechenden Leistungsbeschreibung Dokumentation in der jeweils letztgültigen Fassung abweichendes Verhalten aufweist und dieses vom Auftraggeber reproduzierbar ist. Mängelrügen sind schriftlich an den Auftragnehmer zu richten. Zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern ist der Auftraggeber verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem (bei Systemen im Online-Verbund mit anderen Rechnern auch die entsprechende Verbindung), Softwareprogramme, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten in angemessenem Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit dem Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung zu stellen und den Auftragnehmer zu unterstützen. Erkannte Fehler, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, sind von diesem in angemessener Frist einer Lösung zuzuführen. Von dieser Verpflichtung ist der Auftragnehmer dann befreit, wenn im Bereich des Auftraggebers liegende Mängel dies behindern und von diesem nicht beseitigt werden. Eine Lösung des Fehlers erfolgt durch ein Software-Update oder durch angemessene Ausweichlösungen.

2.3. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.

2.4. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

2.5. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 2.2. angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer zu melden, der um rasche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

2.6. Bei Bestellung von Standard-Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

2.7. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

2.8. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.

3. NICHT DURCH LIZENZ- ODER WARTUNGSVERTRAG GEDECKTE LEISTUNGEN

Folgende Leistungen sind gesondert zu vergüten:

- Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit der mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen des Auftragnehmers,
- Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind,
- Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen,
- Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, wenn sie eine Änderung der Programmlogik erfordern,
- die Beseitigung von durch den Auftraggeber oder Dritten verursachten Fehlern,
- Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den Auftraggeber oder Anwender entstehen,
- Datenkonvertierungen, Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellen-anpassungen.

Der Auftragnehmer wird von allen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag frei, wenn Programmänderungen in den vertragsgegenständlichen Softwareprogrammen ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers von Mitarbeitern des Auftraggebers oder Dritten durchgeführt, oder die Softwareprogramme nicht widmungsgemäß verwendet werden.

4. PREISE, STEUERN UND GEBÜHREN

4.1. Alle Preise verstehen sich in Euro exklusive Umsatzsteuer. Enthält ein Betrag keine Währungsangabe, ist er in Euro angegeben. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle des Auftragnehmers ohne Installation, Einschulung oder sonstige über die Übergabe des Lizenzmaterials und Einräumung der Lizenz hinausgehende Leistungen. Die Kosten von Programmträgern (z.B. CD's, Magnetbänder, Magnetplatten, Floppy Disks, Streamer Tapes, Magnetbandkassetten usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

4.2. Bei Standard-Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.

4.3. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit. Reisekosten im Rahmen der beauftragten Leistungen werden gegen Vorlage der Belege ersetzt. Fahrtspesen werden mit EUR 0,42/km ersetzt. Zur Abrechnung der Reisekosten wird das „CELUM Reisekostenformular“ verwendet.

Für die An- und Rückreisezeit wird eine nach km gestaffelte Pauschale pro Tag vereinbart:

Bis 50 km	EUR 69,00
Bis 250 km	EUR 349,00
Bis 500 km	EUR 699,00
Über 500 km	EUR 999,00

4.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei nach Vertragsabschluss eintretenden Steigerungen von Lohn- und Materialkosten bzw. sonstigen Kosten und Abgaben, die umseitig angeführten Pauschalbeträge entsprechend zu erhöhen und dem Auftraggeber ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom Auftraggeber von vornherein akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10% jährlich betragen.

4.5. Alle Gebühren und Steuern (insbesondere USt) werden aufgrund der jeweils gültigen Gesetzeslage berechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

4.6. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen zu verrechnen, die 9,2 % p.a. betragen bzw. Mahnspesen einzuheben.

5. LIEFERTERMIN

5.1. Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten bzw. innerhalb angemessener Frist auf die jeweiligen Anfragen des Auftraggebers während der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers Auskunft zu geben.

5.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung lt. Punkt 2.3. zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

5.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

5.4. Dem Auftraggeber steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten, aber nicht vertraglich vereinbarten Termine weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu.

6. ZAHLUNG

6.1. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind mangels einer anderen Vereinbarung spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

6.2. Die vereinbarten Pauschalkostenbeträge sind vom Auftraggeber für das Kalenderjahr/ Teiljahr im Vorhinein zahlbar.

6.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

6.4. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt den Auftragnehmer, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzpte fällig zu stellen.

6.5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.

7. VERTRAGSDAUER

Bei Software-Supportverträgen beginnt das Vertragsverhältnis, welches eine fachgerechte Installation des ordnungsgemäß erworbenen vertragsgegenständlichen Softwareprogrammes voraussetzt, mit Unterzeichnung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt werden.

8. URHEBERRECHT UND NUTZUNG

8.1. Alle Urheber- und Markenrechte sowie sonstigen Schutzrechte, Erfindungen, Techniken, vertraulichen Informationen an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.), welche von CELUM entwickelt wurden, stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält lediglich das nicht übertragbare, nicht ausschließliche Recht, während aufrechten Bestandes der Lizenzvereinbarung Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Es ist untersagt, das Lizenzmaterial ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers entgeltlich oder unentgeltlich zu vermieten, zu verleihen, zu verleasen, zu veräußern oder in welcher Form auch immer gänzlich oder teilweise Dritten zugänglich zu machen. Als Dritte gelten nicht Unternehmen oder Personen, wenn und solange sie mit der direkten Aufrechterhaltung des Serverbetriebs bzw. des Datenbankbetriebs der Produktionsmaschine beauftragt sind und einer Geheimhaltungsvereinbarung z.B. auch im Rahmen eines Dienstvertrages mit dem Lizenznehmer unterliegen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinaus erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht insbesondere Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

8.2. Es ist untersagt, den Objektcode oder Teile davon bzw. die Programmlogik oder Teile des Produktes zu rekonstruieren oder sonst – in welcher Form auch immer – Teile des Produktes, etwa Routinen oder die Programmlogik etc., nachzuahmen. Jede Bearbeitung oder Änderung, welcher Art auch immer, des Produktes ist untersagt.

8.3. Die Übertragung der Lizenz im Zuge einer Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge an Dritte ist nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers möglich.

8.4. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

8.5. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

8.6. Beide Parteien verpflichten sich,

- die jeweils andere Partei hinsichtlich aller Forderungen und Klagen Dritter wegen Verletzung von Urheberrechten, Patenten und anderer Immaterialgüterrechten durch von ihnen gelieferte Materialien, Produkte, usw. schad- und klaglos zu halten,
- die jeweils andere Partei unverzüglich über solche Forderungen und Klagen zu informieren und sie bei der Verteidigung und Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen und alle notwendigen Informationen zukommen zu lassen.

Es liegt in der alleinigen Entscheidung der verpflichteten Partei,

- das Recht zur Nutzung der gelieferten Materialien, Produkte, usw. zu erwerben und somit eine rechtmäßige Nutzung zu ermöglichen,
- die rechtsverletzenden Materialien, Produkte, usw. durch andere, nicht rechtsverletzende zu ersetzen,
- die Rückgabe der rechtsverletzenden Materialien, Produkte, usw. zu verlangen und der anderen Partei eventuelle Entgelte (anteilig) zu erstatten.

Keine Partei soll verantwortlich sein für

- eine nicht vorgesehene Art der Nutzung oder die nicht autorisierte Kombination mit Produkten oder Services von dritter Seite
- Änderungen der Produkte/Services durch die jeweils andere Partei oder nicht autorisierte Dritte.

9. RÜCKTRITTSRECHT

9.1. Für den Fall der Überschreitung einer ausdrücklich vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

9.2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrungen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der ausdrücklich vereinbarten Lieferzeit.

9.3. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

10. HAFTUNG, GEWÄHRLEISTUNG, ÄNDERUNGEN

10.1. Der Lizenzgeber leistet Gewähr dafür, dass das unveränderte und ausschließlich für vereinbarungsgemäß Zwecke verwendete Lizenzmaterial im Zeitpunkt der Übergabe die beschriebenen Funktionen gemäß technischer Beschreibung für die lizenzierten Module im Wesentlichen erfüllen kann. Bei nicht vereinbarungsgemäßer oder unüblicher Verwendung ist jede Gewährleistung und Haftung des Lizenzgebers ausgeschlossen.

10.2. Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei grober Fahrlässigkeit jedoch nur bis zur Höhe des vereinbarten Entgeltes. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, mittelbaren und indirekten Schäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Beweis seiner Unschuld am Mangel gemäß § 924 ABGB ist ausgeschlossen, für das Vorliegen eines Mangels ist der Lizenznehmer beweispflichtig. Ist die Mängelbehebung innerhalb angemessener Frist nicht möglich, ist der Lizenznehmer berechtigt, Preisminderung zu fordern oder bei wesentlichen Mängeln, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten. Der Lizenznehmer hat allfällige Schäden innerhalb von 10 Werktagen ab Kenntnis bei sonstigem Rechtsverlust schriftlich bekannt zu geben.

10.3. Die Gewährleistungspflicht beträgt ohne UUV Vereinbarung drei Monate ab Übergabe. Unter Übergabe ist das Datum der Übergabe des Datenträgers oder die sonstige zur Verfügungsstellung des Programms zu verstehen. Eine Gewährleistung über diesen Zeitraum hinaus findet auch dann nicht statt, wenn allfällige Mängel erst später hervortreten.

10.4. Den Auftraggeber trifft eine Rügeobliegenheit. Mängelrügen sind jedoch nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 10 Werktagen ab Auftreten des Fehlers schriftlich dokumentiert erfolgen. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

10.5. Die Regelungen über die Gewährleistung gelten auch für Rückgriffsansprüche, Schadenersatzansprüche oder Ansprüche aufgrund welcher Rechtsgrundlage auch immer, mit denen Forderungen, für die die Gewährleistung üblicherweise herangezogen wird, so insbesondere Mangelschäden, geltend gemacht werden.

10.6. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt.

10.7. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

10.8. Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

10.9. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.

10.10. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

10.11. Jede Haftung des Auftragnehmers für den Content, insbesondere das verwendete Bildmaterial oder sonstige Ergebnisse der Anwendung der vertragsgegenständlichen Programme, und in Hinblick auf datenschutzrechtliche Verstöße, ist ausgeschlossen.

10.12. Sollten die Beschränkungen der Gewährleistung und Haftung gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstoßen, werden die Gewährleistungs- und Haftungsverpflichtungen des Lizenzgebers jedenfalls Umfang mäßig und betragsmäßig auf das gesetzliche zulässige Mindestmaß abgesenkt.

11. LOYALITÄT

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, ob selbständig oder unselbständig oder auch über Dritte, von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresentgeltes des Mitarbeiters zu zahlen.

12. DATENSCHUTZ, GEHEIMHALTUNG

Der Auftraggeber verpflichtet sich ausdrücklich zu Stillschweigen über die näheren Modalitäten der geschlossenen Vereinbarungen, so auch über Preise und Lizenzgebühren. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §15 des Datenschutzgesetzes i.d.g.F. einzuhalten.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf., auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz als vereinbart.

13.2. Die Anwendbarkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen oder sonstigen allgemeinen Vertragsschablonen des Auftraggebers ist – soweit im Vertrag nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart wird – ausgeschlossen. Diese gelten auch nicht ergänzend.

13.3. Wenn eine Partei zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht auf der Erfüllung einer Bestimmung dieses Vertrags durch die andere Partei besteht, berührt dies in keiner Weise das Recht dieser Partei, die betreffende Bestimmung geltend zu machen. Ebenso stellt der Verzicht einer Partei auf die Geltendmachung von Ansprüchen bei Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrags keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen im Falle weiterer Verletzung derselben Bestimmung dar.

13.4. Zahlungs- und Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.

13.5. Der Auftraggeber stimmt der Datenverarbeitung und -anwendung seiner Daten zu. Insbesondere nimmt er auch zur Kenntnis, dass aus Gründen der Fehlerbehebung, Fernwartung und Lizenzüberwachung dem Auftragnehmer ein externer Datenzugang zum Programm zu ermöglichen ist.

13.6. Änderungen oder Ergänzungen von Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Selbiges gilt für ein Abgehen von dieser Formvereinbarung.

13.7. Die Vertragsparteien verzichten darauf, die vorliegende Vereinbarung aus welchen Gründen auch immer, so etwa wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte, anzufechten oder die Anpassung zu begehren.

13.8. Die mit der Errichtung und Durchführung von Vereinbarungen verbundenen Kosten, Gebühren oder Abgaben werden von beiden Vertragsparteien aus Eigenem getragen.

13.9. Sollten einzelne Bestimmungen in Vereinbarungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommt.